

DAV-Depesche

DeutscherAnwaltVerein

Nr. 03/10

28. Januar 2010

1. § 522 ZPO – DAV bekräftigt Forderung nach Abschaffung der Vorschrift

§ 522 Abs. 2 ZPO eröffnet dem Berufungsgericht die Möglichkeit, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn die Berufung keine Erfolgsaussichten oder die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO). Der Bürger kann also gegen eine solche Entscheidung nicht weiter vorgehen, sein Rechtsschutz wird verkürzt. Das hat der DAV schon bei der Einführung der Vorschrift kritisiert.

Der DAV sieht sich in seiner Kritik durch die seit 2001 beobachtete Prozesspraxis bestätigt. Die Praxis zeigt zudem, dass die Berufungsgerichte die Vorschrift unterschiedlich anwenden. Während in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern die Quote der Zurückweisungen bei über 50 Prozent liegt, beträgt sie in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg lediglich etwas über 20 Prozent. So das Ergebnis einer Umfrage des BMJ bei den Bundesländern für das Jahr 2006. Daneben gibt es aber auch noch regionale Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Für den Bürger wird der Zugang zum Recht damit zum Lotteriespiel. Denn immerhin lag die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerde – die nach § 544 ZPO möglich ist, wenn das Gericht nicht durch Beschluss, sondern durch Urteil entscheidet, im Jahr 2006 beim BGH bei 20 Prozent.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat der DAV erneut die Abschaffung von § 522 Abs. 2 ZPO gefordert und dies gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und der FDP-Fraktion auch mitgeteilt. In ihrem Gesetzentwurf vom 17. Dezember 2008 (BT-Ds. 16/11457) hat die FDP dann immerhin gefordert, die Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen Zurückweisungsbeschlüsse der Berufungsgerichte zuzulassen. Der Gesetzentwurf, in den Anregungen des DAV eingeflossen sind, ist in 1. Lesung am 5. März 2009 im Deutschen Bundestag behandelt worden. Die Bundesministerin der Justiz hat anlässlich des Auftaktes ([vgl. Depesche Nr. 2/10](#)) des DAV am 20. Januar 2010 in Berlin versichert, das langjährige Anliegen des DAV erneut in das Gesetzgebungsverfahren einbringen zu wollen.

2. Keine Zwei-Klassen-Gesellschaft von Anwälten mehr – Vorschlag für neuen § 160a StPO

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant soll wieder gestärkt werden. Das Bundesjustizministerium hat jetzt einen Referentenentwurf zur Änderung von § 160a StPO vorgelegt. Nach der Gesetzesänderung sollen Strafverteidiger und sonstige Anwälte wieder den gleichen Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen haben. Der Gesetzgeber erkennt, dass der Übergang von einem Anwalts- zum Verteidigermandat in der Praxis oftmals fließend ist. Damit wird eine Kritik des DAV aufgegriffen. Der DAV hatte seit 2007 gegen den § 160a StPO in seiner jetzigen Fassung gekämpft. Die Norm war mit dem Telekommunikationsüberwachungsgesetz am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der DAV wird nun zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen.

3. DAV beim 48. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar

Der 48. Deutsche Verkehrsgerichtstag beschäftigt sich wieder mit zahlreichen verkehrsrechtsrelevanten Themen. Die rechtspolitischen Themen sind insbesondere die Halterhaftung, die der Deutsche Anwaltverein als verfassungswidrig ablehnt. Die Einführung

der Halterhaftung für Zuwiderhandlungen im fließenden Straßenverkehr wird seit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments erneut diskutiert. Sie verstößt aber gegen den Grundsatz, dass es keine „Strafe ohne Schuld“ geben dürfe. Weitere – insbesondere presserelevante – Themen sind der „Idiotentest“, bei dem der DAV die Möglichkeit der Rechtsmittel und die Prüfung der Prüfer und deren Ergebnisse fordert, die Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot sowie das Unfallrisiko „junge Fahrer“. Der Deutsche Anwaltverein ist vor Ort aktiv. Auf dem Begrüßungsabend der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht konnten neben zahlreichen Kolleginnen und Kollegen auch rund 30 Pressevertreter begrüßt werden. Diesen konnte die Meinung der Anwaltschaft zu den Themen des Verkehrsgerichtstages verdeutlicht werden. Die Pressemitteilungen zum Verkehrsgerichtstag finden Sie [hier](#).

4. DAV unterstützt Gesetzesinitiative: In Englisch vor deutschen Gerichten verhandeln

Die Attraktivität des deutschen Rechtsraums kann gestärkt werden, wenn vor deutschen Gerichten auch in englischer Sprache verhandelt werden kann. Eine entsprechende Gesetzesinitiative haben nun Nordrhein-Westfalen und Hamburg auf den Weg in den Bundesrat gebracht. Bei ausgewählten Landgerichten soll es Kammern für internationale Handelssachen geben. Dort könnte der Zivilprozess dann in Englisch geführt werden. Im Februar-Heft des Anwaltsblatts erläutert Prof. Dr. Hanns Prütting von der Universität Köln, warum die Gesetzesinitiative sinnvoll ist und nur kleinere rechtliche Hürden überwinden muss. Sie finden den Beitrag auch unter www.anwaltsblatt.de. Der DAV unterstützt die Pläne: Das Werben für das deutsche Recht im Ausland macht nur Sinn, wenn am Ende vor deutschen Gerichten auch in englischer Sprache verhandelt werden kann.

5. DAV-Master: Berufliche Weiterbildung mit LL.M.-Abschluss

Sie möchten sich umfassend und unkompliziert weiterbilden? Dann nutzen Sie die Chancen, die Ihnen der neue DAV-Master bietet, der als Fernstudium am heimischen Arbeitsplatz absolviert wird. Mit diesem LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“, der von der FernUniversität in Hagen in Kooperation mit dem DAV angeboten wird, können Sie berufsbegleitend einen LL.M.-Titel erwerben, ohne private und berufliche Termine universitären Verpflichtungen unterordnen zu müssen. Der Bezug von Studienmaterialien, die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Austausch untereinander erfolgen über das Internet und runden zusammen mit dem Zugriff auf juristische Datenbanken der Bibliothek der FernUniversität Ihr Studium ab. Weitere Informationen sowie Kontaktdaten für eine persönliche Beratung finden Sie auf den Internetseiten des DAV unter www.dav-master.de. Einen Beitrag über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für den LL.M.-Studiengang finden Sie im November-Heft des Anwaltsblatts ([AnwBl 2009, 763](#)).

6. TV-Tipp: „Außergewöhnliche Belastungen“

Der Begriff „Außergewöhnliche Belastungen“ ist für so manchen Steuerpflichtigen ein Buch mit sieben Siegeln. Dabei kann dieser Punkt in der anstehenden Steuererklärung ein kleiner Segen für die Steuerzahler sein. Ob Krankenhausaufenthalte, Zahnersatz oder Hochwasserschäden – teilweise kann man das Finanzamt an den daran entstandenen Kosten beteiligen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ob und wie Sie im Falle einer „außergewöhnlichen Belastung“ Steuern sparen können, erfahren Sie in der von anwaltauskunft.de gesponserten Sendung „Steuern und Recht“ auf n-tv am **Dienstag, dem 9. Februar 2010 um 18.35 Uhr** und am **Mittwoch, dem 10. Februar 2010 um 15.15 Uhr** (Wiederholung).

